Lesefassung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz (WAZV)

unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2023, in Krafttreten am 10.01.2024

(unverbindlich, rechtsverbindlich sind allein die Bekanntmachungen)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt. Selbstverständlich beziehen sich alle nachstehenden Ausführungen auch auf die weibliche oder die diverse Form.

Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz

Auf der Grundlage des § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 27. April 2015 folgende Neufassung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Beschränkung des Anschlussrechts
- § 6 Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Anlage des Grundstückseigentümers
- § 11 Inbetriebsetzung und Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 12 Zutrittsrechte des WAZV
- § 13 Auskunftspflichten und Haftung der Abnehmer
- § 14 Grundstücksbenutzung
- § 15 Art und Umfang der Wasserversorgung
- § 16 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 17 Messeinrichtungen
- § 18 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 19 Ablesung und Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 20 Einstellung der Versorgung, Fristlose Kündigung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz, nachstehend WAZV genannt, betreibt und errichtet nach Maßgabe dieser Satzung zur Wasserversorgung in seinem Verbandsgebiet eine öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung.
- (2) Die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung umfasst

- a) das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen (u. a. Transport- und Versorgungsleitungen, Hochbehälter, Druckerhöhungsstationen, Schächte und Hydranten) sowie die Grundstücksanschlüsse und Messeinrichtungen bis zur Übergabestelle im Sinne von § 3 Nr. 7 dieser Satzung;
- b) alle technischen Einrichtungen und Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Speicherung von Trinkwasser wie Wasserwerke, Wasserfassungen und Förderbrunnen;
- c) Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des WAZV sowie alle Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom WAZV selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der WAZV zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung in seinem Verbandsgebiet dieser Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

Nicht zur öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung gehören die Anlagen des Grundstückseigentümers im Sinne des § 10 dieser Satzung.

- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WAZV.
- (4) Der WAZV kann sich zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben der Wasserversorgung ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (5) Jegliche Eingriffe in die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung ohne Genehmigung des WAZV oder der von ihm Beauftragten sind untersagt.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBI. I S. 175) sowie sonstig dinglich Berechtigte im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetztes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

 Trinkwasser ist alles Wasser, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken, zur Körperpflege und -reinigung oder zu anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen;
- Grundstücksanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Anschlussvorrichtung an der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle;
- 4. Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen;
- Messeinrichtung (Wasserzähler)
 Messgerät, das den Wasserdurchfluss anzeigt und zählt;
- 6. Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Anlage des Grundstückseigentümers einschließlich der Messeinrichtung abgesperrt werden kann;
- 7. Übergabestelle liegt hinter der Absperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (inkl. Rückflussverhinderer) bzw. falls keine Absperrvorrichtung existiert: unmittelbar hinter der Messeinrichtung.
- 8. Anlage des Grundstückseigentümers ist die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle sowie der Anlagen der Eigenwasserversorgung. Dazu zählen ggfs. auch an der Grundstücksgrenze zu errichtende Wasserzählerschächte oder Wasserzählerschränke im Sinne von § 18.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossen (Anschlussrecht) und mit Wasser beliefert wird, wenn
 - a) das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzt, in der eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung vorhanden ist bzw. wenn eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung auf dem anzuschließenden Grundstück vorhanden ist oder
 - b) das Grundstück durch eine Zufahrt bzw. Zuwegung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche nach a) verbunden ist oder
 - c) auf dem Vorderliegergrundstück ein dingliches oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht für eine Grundstücksanschlussleitung zugunsten seines Hinterliegergrundstückes lastet oder

- d) bezüglich des Vorderliegergrundstückes die Voraussetzungen für ein Notwegerecht für Leitungen analog § 917 BGB zugunsten seines Hinterliegergrundstückes gegeben sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten haben vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 6 dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung das auf dem Grundstück benötigte Trinkwasser aus dieser Einrichtung zu entnehmen (Benutzungsrecht). Mit dem Anschluss des Grundstücks entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 5 Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der WAZV.
- (2) Der WAZV kann den Anschluss des Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WAZV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

§ 6 Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der WAZV kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Beschränkungen der Wasserentnahme sind für alle Abnehmer verbindlich.
- (2) Das Trinkwasser wird grundsätzlich nur zum Zwecke der Versorgung desjenigen Grundstücks zur Verfügung gestellt, für das der Anschluss besteht. Die Weiterleitung auf andere Grundstücke ist nur mit schriftlicher Genehmigung des WAZV gestattet. Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen, insbesondere, wenn ein selbständiger Anschluss der zu versorgenden Grundstücke möglich und geboten ist.
- (3) Der WAZV kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für die Entnahme von Löschwasser.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Anschlussberechtigten nach § 4 Abs. 1 sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§§ 4 und 6) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 8 Befreiung vom Anschluss oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung können der Grundstückseigentümer und/oder einzelne Benutzer des Grundstücks auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn die Benutzung für den jeweiligen Antragssteller aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der WAZV kann dem Grundstückseigentümer und/oder einzelnen Benutzer des Grundstücks darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZV einzureichen. Der WAZV hält entsprechende Antragsformulare vor, die vom Antragsteller zu verwenden sowie vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den im Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen sind. Unvollständige Anträge hat der Antragsteller nach Aufforderung des WAZV zu ergänzen.
- (4) Über den Antrag entscheidet der WAZV nach pflichtgemäßem Ermessen und unter besonderer Berücksichtigung des Allgemeinwohls, insbesondere einer wirtschaftlichen Wasserversorgung. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn eine anderweitige ordnungsgemäße Wasserversorgung des Grundstücks sichergestellt und nachgewiesen ist.
- (5) Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Wassereigengewinnungsanlage oder einer Anlage zur Verwertung von Niederschlagswasser bedürfen einer entsprechenden vorherigen (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch den WAZV und sind unbeschadet von sonstigen Genehmigungsvorbehalten dem WAZV vorher anzuzeigen. Für die gewonnene bzw. verwertete Wassermenge aus solchen Anlagen, die durch häuslichen Gebrauch zu Schmutzwasser und in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des WAZV oder in abflusslosen Sammelgruben eingeleitet wird, hat der Eigentümer vor der Einleitung in Abstimmung mit dem WAZV eine geeignete Messeinrichtung auf seine Kosten zu installieren und durch den WAZV abnehmen zu lassen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass es zwischen den Anlagen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 und dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz keine organische Verbindung gibt (Systemtrennung). Sämtliche Rückwirkungen auf das öffentliche Netz sind durch den Grundstückseigentümer auszuschließen.

§ 9 Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des WAZV. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung und werden vom WAZV unterhalten.
- (2) Der WAZV bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung und Erneuerung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung ein Grundstück anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Grundsätzlich ist jedes Grundstück über einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung anzuschließen. Mehrere Grundstücke können nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Genehmigung des WAZV über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden.
- Grundstücksanschlüsse werden auf Antrag des Grundstückseigentümers vom WAZV (3)oder durch einen von ihm beauftragten Dritten hergestellt, geändert (Erweiterung, Verlegung und Umbau), beseitigt (Stilllegung, Trennung/Unterbrechung und Entfernung) und wieder in Betrieb genommen bzw. wiederhergestellt. Der WAZV hält entsprechende Antragsformulare vor, die vom Antragsteller zu verwenden sowie vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den im Antragsformular aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen sind. Unvollständige Anträge hat der Antragsteller nach Aufforderung des WAZV zu ergänzen. Anordnungen des WAZV zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zum Schutz der Wasserversorgung oder der Volksgesundheit, die eine oder mehrere Maßnahmen zum Gegenstand ersetzen den nach Satz haben, Antrag Grundstückseigentümers.
- (4) Über Anträge nach Abs. 3 Satz 1 entscheidet der WAZV nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls sowie der berechtigten Interessen des Antragstellers. Die Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses sind im Anschlussbeitrag Trinkwasser enthalten. Für die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen sowie für die Herstellung und Verlegung weiterer Grundstücksanschlüsse bestimmt sich die Kostentragungspflicht nach § 9 der Trinkwasserbeitragssatzung des WAZV in der jeweils geltenden Fassung. Die Kosten der Änderung und Wiederinbetriebnahme bzw. Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen trägt der Antragsteller bzw. der gemäß Anordnungsbescheid im Sinne von Abs. 3 Satz 4 Verpflichtete nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des WAZV in der jeweils geltenden Fassung. Die diesbezüglichen Kosten können pauschal berechnet werden. Mehrere Antragssteller bzw. Verpflichtete sind Gesamtschuldner der Kosten.
- (5) Grundstückseigentümer hat auf seinem Grundstück die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Grundstücksanschlüsse dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein. Die Nutzung des Grundstücksanschlusses zur Erdung der Elektroanlage des Grundstückseigentümers ist nicht gestattet.
- (6) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem WAZV mitzuteilen und deren unverzügliche Beseitigung zu dulden.

(7) Anschlussberechtigte im Sinne vom § 4 Abs. 1 dieser Satzung, die nicht Grundstückseigentümer im grundbuchrechtlichen Sinne sind, haben auf Verlangen des WAZV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlage von der Übergabestelle an zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem Dritten verpflichtet.
- (2) Die Anlage des Grundstückseigentümers darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik insbesondere DIN EN 806 errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der WAZV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Die Anlage des Grundstückseigentümers und mit dieser verbundenen Verbrauchseinrichtung müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN, DVGW oder GS Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagenteile, die vor der Übergabestelle liegen, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WAZV zu veranlassen.

§ 11 Inbetriebsetzung und Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Herstellung oder wesentliche Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers hat dieser dem WAZV spätestens 3 Werktage vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.
- (2) Der WAZV ist jederzeit berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers auf Einhaltung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen und zu diesem Zweck das Grundstück zu betreten. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WAZV berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie deren Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung übernimmt der WAZV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 12 Zutrittsrechte des WAZV

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks haben dem WAZV oder den von ihm Beauftragten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Versorgungsleitungen, der Grundstücksanschlüsse, zur Überprüfung des Anschluss- und Benutzungszwangs, zum Ablesen der Messeinrichtungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem WAZV auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.
- (2) Der Zutritt ist grundsätzlich mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin ortsüblich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe entfällt, wenn sie den Zweck des Zutrittes gefährden würde.

13 Auskunftspflichten und Haftung der Abnehmer

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, für die Berechnung von Beiträgen, Gebühren und Erstattungsansprüchen sowie für die Prüfung des Zustandes der auf dem Grundstück befindlichen und der Wasserversorgung dienenden Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem WAZV mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem WAZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zur Mitteilung verpflichtet sind sowohl der Veräußerer als auch der Grundstückserwerber.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks haften dem WAZV für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung der Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Verbandsgebiet des WAZV liegendes Grundstück, das Anbringen von Hinweisschildern sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu dulden, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen

oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WAZV zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des WAZV die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies für ihn nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Wasserversorgung

- (1) Der WAZV stellt Trinkwasser zu den in dieser Satzung sowie in der jeweils geltenden Trinkwasserbeitrags- bzw. Trinkwassergebührensatzung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung. Er liefert das Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der WAZV ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der WAZV wird eine dauernde wesentliche Änderung den Anschlussberechtigten nach § 4 Abs. 1 nach Möglichkeit mindestens einen Monat vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und deren Belange möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Trinkwassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinaus gehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.
- (4) Der WAZV stellt das Trinkwasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit an der Übergabestelle zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der WAZV durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der WAZV kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der WAZV darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der WAZV in diesen Fällen die Absperrungen von Versorgungsleitungen oder

Grundstücksanschlüssen vorher in geeigneter Weise bekannt und unterrichtet die Anschlussberechtigten nach § 4 Abs. 1 über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (5) Das Trinkwasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Trinkwasser auf ein anderes Grundstück bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des WAZV.
- (6) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung oder für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Trinkwassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der WAZV nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung der Gebühren zu.

§ 16 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer oder Benutzer der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WAZV aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem WAZV oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist;
 - 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit vom WAZV oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 - 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des WAZV verursacht worden ist.
 - § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WAZV ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und dessen Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WAZV dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem WAZV und eventuellen sonstigen Ersatzpflichtigen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 17 Messeinrichtungen

- (1) Der WAZV stellt die auf dem Grundstück bzw. an der jeweiligen Verbrauchsstelle verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchsstellen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der WAZV hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Messeinrichtungen sind als Teil der Anschlussvorrichtung Eigentum des WAZV. Der WAZV bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Messeinrichtungen Aufgabe des WAZV. Er hat dabei den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers und zu dessen Kosten die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück befindliche Messeinrichtungen zugänglich und frostsicher unterzubringen und vor Beschädigungen zu schützen. Er haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen des WAZV unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der WAZV kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - 2. die Versorgung des Gebäudes mit einem Grundstücksanschluss erfolgt, der ab Grundstücksgrenze länger als 30 m ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann oder
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wasserzählerschacht bzw. Wasserzählerschrank in ordnungsgemäßem Zustand sowie jederzeit zugänglich zu halten.

§ 19 Ablesung und Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom WAZV oder von einem Beauftragten des WAZV möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WAZV vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.
- (2) Soweit keine Ablesedaten vorliegen, darf der WAZV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit bis zum Ausbau bzw. Wechsel die Nachprüfung von Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei dem WAZV verlangen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für den WAZV und den Grundstückseigentümer maßgebend.
- (4) Stellt der Grundstückseigentümer einen Antrag auf Prüfung nicht beim WAZV, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Unabhängig davon ist nur der WAZV oder ein vom WAZV beauftragter Dritter berechtigt, die zu überprüfende Messeinrichtung auszubauen und der Eichbehörde oder der Prüfstelle zu übergeben.
- (5) Die Kosten der Prüfung, des Ausbaus der Messeinrichtung und deren Wiedereinbaus bzw. des Einbaus einer neuen Messeinrichtung hat der WAZV nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten sind diese vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (6)der Messeinrichtung Überschreitung Ergibt eine Prüfung eine Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel bzw. zu wenig berechnete Betrag vom WAZV zu erstatten bzw. vom Gebührenschuldner nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung offensichtlich keine korrekten Werte an, so ermittelt der WAZV den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 20 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Der WAZV ist berechtigt, die Wasserversorgung fristlos ganz oder teilweise auf Kosten des Grundstückseigentümers einzustellen, wenn dieser den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen und Einrichtungen abzuwenden,
 - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbindung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Das gilt insbesondere dann, wenn der Grundstücksanschluss länger als ein halbes Jahr nicht genutzt wurde.

- (2) Bei Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WAZV berechtigt, die Wasserversorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WAZV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserversorgung androhen.
- (3) Der WAZV hat die Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für deren Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des WAZV in der jeweils geltenden Fassung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch den WAZV wieder geöffnet werden.
- (4) Der WAZV ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Benutzungsverhältnis fristlos zu beenden (fristlose Kündigung), in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Wasserversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der WAZV zur fristlosen Versorgungseinstellung berechtigt, wenn es zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 1 Abs. 5 ohne Genehmigung des WAZV oder der von ihm Beauftragten in die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung eingreift,
 - 2. § 7 Abs. 1 sein Grundstück, auf dem Trinkwasser verbraucht wird und das nicht vom Anschlusszwang befreit ist, nicht oder nicht innerhalb der vom WAZV angeordneten Frist an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung anschließt,
 - 3. § 7 Abs. 2 ohne vom Benutzungszwang befreit zu sein, auf einem Grundstück, das an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossen ist, nicht seinen gesamten Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§§ 4 und 6) ausschließlich aus dieser Einrichtung deckt,
 - 4. § 8 Abs. 5 Satz 1 eine Wassereigengewinnungsanlage oder einer Anlage zur Verwertung von Niederschlagswasser ohne eine erteilte (Teil-)Befreiung des WAZV vom Anschluss- und Benutzungszwang errichtet oder in Betrieb nimmt,
 - 5. § 8 Abs. 5 Satz 2 vor der Einleitung von Schmutzwasser keine geeignete Messeinrichtung in Abstimmung mit dem WAZV installiert,
 - 6. § 8 Abs. 6 nicht sicherstellt, dass es zwischen den Anlagen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 und dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz keine organische Verbindung gibt bzw. es zu keinen Rückwirkungen kommt,

- 7. § 9 Abs. 3 ohne genehmigten Antrag einen Grundstücksanschluss hergestellt, ändert, stilllegt, wieder in Betrieb nimmt, trennt, beseitigt oder wiederherstellt,
- 8. § 9 Abs. 5 Satz 1 nicht die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses auf seinem Grundstück schafft,
- 9. § 9 Abs. 5 Satz 2 ohne Zustimmung des WAZV Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
- 10.§ 9 Abs. 6 Beschädigungen und Störungen des Grundstücksanschlusses nicht unverzüglich dem WAZV mitteilt oder deren unverzügliche Beseitigung verhindert,
- 11.§ 10 Abs. 2 eine Anlage des Grundstückseigentümers errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
- 12.§ 11 Abs. 1 die Herstellung oder wesentliche Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers nicht oder nicht rechtzeitig dem WAZV vor der Inbetriebnahme anzeigt,
- 13. § 12 Abs. 1 dem WAZV oder den von ihm Beauftragten den Zutritt verweigert oder nicht ermöglicht,
- 14.§ 13 Abs. 1 und 2 bzw. § 16 Abs. 6 bzw. § 17 Abs. 3 Satz 3 seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt,
- 15.§ 15 Abs. 5 Trinkwasser auf ein anderes Grundstück ohne Zustimmung des WAZV überleitet,
- 16.§ 16 Abs. 3 Satz 1 die auf dem Grundstück befindlichen Messeinrichtungen nicht zugänglich und frostsicher unterbringt oder nicht vor Beschädigungen schützt,
- 17.§ 18 Abs. 2 den Wasserzählerschacht bzw. Wasserzählerschrank nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand oder nicht jederzeit zugänglich hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 25. September 2006 einschließlich aller ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.*

^{*} zum Inkrafttreten der einzelnen Änderungssatzungen, siehe Seite 1 oben